



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Bausekretariat

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 / 764 80 53
Telefax 044 / 764 83 04
E-Mail bausekretariat@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Provokationsbegehren

(einsenden an: Gemeinderat Hausen, Bauamt, Zugerstrasse 6, 8915 Hausen a. A.)

§ 213 Abs. 1 PBG: Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstückes und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft machen kann.

§ 213 Abs. 2 PBG: Das Begehren ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

§ 213 Abs. 3 PBG: Das zuständige Gemeinwesen trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist, wobei es in Ausnahmefällen vor Fristablauf dem Grundeigentümer anzeigen kann, die Behandlungsdauer erstreckte sich um höchstens ein weiteres Jahr. Liegt bei Fristablauf kein Entscheid vor, kann eine Schutzmassnahme nur bei wesentlich veränderten Verhältnisse angeordnet werden.

Gebäude-Nr.

Objekt

Strasse

Begründung

.....

.....

Antragsteller/in

Name/Norname

Strasse

PLZ/Ort

Ort und Datum:

Unterschrift Antragssteller/in

.....

.....